

Bebauungsplan Nr. G5 1. Änderung "Strombach - Am Hassel" 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original M 1: 5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung „Strombach – Am Hassel“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. G5 „Strombach – Am Hassel“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach schlägt auf Grund des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen im Stadtteil Strombach den Grundstücksbereich der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule Strombach vor. Die Projektentwicklung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung des Kindergartens und zur Absicherung der bestehenden Turnhalle ist der Bebauungsplan Nr. G5 zu ändern. Der Bebauungsplan setzt in der Fassung der 1. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest. Es wird vorgeschlagen die Zweckbestimmung Schule durch die Zweckbestimmungen „Kindergarten“ und „Schule“ zu erweitern.

Eine solche Änderung ist städtebaulich vertretbar, da sie den Festsetzungen in unmittelbarer Nachbarschaft entspricht und die Grundzüge der städtebaulichen Planung (Gemeinbedarfsfläche) nicht berührt werden. Daher kann die Planänderung in Form eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die sonstigen Überlegungen zur mittelfristigen Umnutzung des gesamten Grundstücksbereiches sind hiervon nicht berührt.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Planzeichnung
Projektentwurf